

## Statuten Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL)

	Bisher	Neu	Bemerkungen
<b>Artikel 1</b>	<p><b>Name und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindefachverband BL (GFV BL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am jeweiligen Geschäftsort des Präsidiums.</p>	<p><b>Name und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindefachverband BL (GFV BL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am <b>jeweiligen</b> Geschäftsort des <b>jeweiligen</b> Präsidiums.</p>	Abs. 2: sprachliche Anpassung.
<b>Artikel 2</b>	<p><b>Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband vertritt als politisch neutrale Berufsvereinigung die Interessen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt sich für optimale Beziehungen zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum VBLG ein.</p>	<p><b>Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband vertritt als politisch neutrale Berufsvereinigung die Interessen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt sich für optimale Beziehungen zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum <b>Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)</b> ein.</p>	Abs. 2: sprachliche Anpassung.
<b>Artikel 3</b>	<p><b>Ziel</b></p> <p>Der Gemeindefachverband BL</p> <p>a. ist Ansprechpartner gegenüber den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum VBLG</p> <p>b. ist mit 2 Mitgliedern im Vorstand des VBLG vertreten, wovon mindestens 1 Mitglied auch dem eigenen Vorstand angehört</p> <p>c. vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals</p> <p>d. ist zuständig für die Ausbildung der Lernenden</p>	<p><b>Aufgaben</b></p> <p>Der Gemeindefachverband BL</p> <p>a. ist Ansprechpartner gegenüber den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum <b>Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)</b>.</p> <p>b. ist mit 2 Mitgliedern im Vorstand des VBLG vertreten, wovon mindestens 1 Mitglied auch dem eigenen Vorstand angehört</p> <p>c. vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals</p>	lit. a: sprachliche Anpassung.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. stellt die Weiterbildung des Personals sicher</li> <li>f. wirkt mit bei der Erarbeitung und Revision kantonaler Gesetze und Verordnungen etc.</li> <li>g. erarbeitet bei fachlicher Betroffenheit Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc.</li> <li>h. erarbeitet kommunale Musterreglemente und Verordnungen etc.</li> <li>i. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Organisationen</li> <li>j. kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen bzw. solchen beitreten</li> <li>k. organisiert gesellschaftliche Anlässe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>d. <b>betreibt die Fachstelle Lernende und ist zuständig für die Ausbildung der Lernenden</b></li> <li>e. stellt <b>die das</b> Weiterbildungs<b>angebot des Personals für Mitarbeitende</b> sicher</li> <li>f. wirkt mit bei der Erarbeitung und Revision kantonaler Gesetze und Verordnungen etc.</li> <li>g. erarbeitet bei fachlicher Betroffenheit Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc.</li> <li>h. erarbeitet kommunale Musterreglemente und Verordnungen etc.</li> <li>i. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Organisationen</li> <li>j. kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen bzw. solchen beitreten</li> <li>k. organisiert gesellschaftliche Anlässe</li> </ul>	<p>lit. d: sprachliche Anpassung bzw. Klarstellung, auch im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 3.</p> <p>lit. e: sprachliche Anpassung</p>
<b>Artikel 4</b>	<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aktivmitglieder (im Kanton Basel-Landschaft bei einer regionalen oder kommunalen Verwaltung unbefristet Angestellte)</li> <li>b. Passivmitglieder</li> <li>c. Ehrenmitglieder (bei besonderen Verdiensten)</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches über die Aufnahme in den Verband.</p> <p><sup>3</sup>Auf begründetes Aufnahmebuches hin kann der Vorstand auch ausserkantonale Personen als Aktivmitglied in den Verband aufnehmen.</p> <p><sup>4</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand.</p> <p><sup>5</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder.</p>	<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Aktivmitglieder (im Kanton Basel-Landschaft bei einer regionalen oder kommunalen Verwaltung unbefristet Angestellte)</li> <li>e. Passivmitglieder</li> <li>f. Ehrenmitglieder (bei besonderen Verdiensten)</li> </ul> <p><sup>2</sup><b>Mitarbeitende von Gemeindeverwaltungen werden nach entsprechender Anmeldung in den Verband aufgenommen. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches über die Aufnahme in den Verband.</b></p> <p><sup>3</sup>Auf begründetes Aufnahmebuches hin kann der Vorstand <b>auch ausserkantonale weitere</b> Personen als Aktiv- oder Passivmitglieder in den Verband aufnehmen.</p> <p><sup>4</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung, <b>der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer basellandschaftlichen Gemeindeverwaltung</b> oder dem Ausschluss durch den Vorstand.</p>	<p>Abs. 2: Grundsätzlich reicht die Anstellung bei einer Gemeinde als Voraussetzung für die Mitgliedschaft, deshalb reicht die Anmeldung.</p> <p>Abs. 3: Dies betrifft in erster Linie die Verwalter*in der ausserkantonalen Gemeinden Bettingen und Riehen, aber auch die/der Land-schreiber/in.</p> <p>Abs. 4: Faktisch bedeutet die Beendigung des Anstellungsverhältnisses den Austritt, deshalb sollte man das für</p>

		<del><sup>5</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder.</del>	die Mehrheit der Fälle unkompliziert machen. Abs. 5: kommt neu in Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 2.
<b>Artikel 4<sup>bis</sup></b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> <sup>1</sup> Sämtliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung. <sup>2</sup> Sie erhalten die Einladung bzw. Traktandenliste bzw. das Protokoll der Generalversammlung sowie weitere Verlautbarungen des Verbands. <sup>3</sup> Antrags- sowie stimm- und wahlberechtigt sind <del>nur</del> die Aktivmitglieder sowie für Gemeindeverwaltungen tätige Ehrenmitglieder.	Neu: Abs. 1 und 2: Regelung der Rechte und Pflichten.  Abs. 3: Übernahme aus Art. 4 Abs. 5 und sprachliche Klarstellung.
<b>Artikel 5</b>	<b>Organe</b> Organe des Vereins sind: a. Generalversammlung b. Vorstand c. Revisionsstelle	<b>Organe</b> Organe des Vereins sind: a. Generalversammlung b. Vorstand c. Revisionsstelle	
<b>Artikel 6</b>	<b>Generalversammlung</b> <sup>1</sup> Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: a. Wahl des Präsidiums und der übrigen von der Generalversammlung zu wählenden 4 Vorstandsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a-d b. Wahl der Revisionsstelle c. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung d. Genehmigung des Budgets e. Genehmigung der Jahresrechnung f. Entlastung des Vorstandes g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge h. Ernennung von Ehrenmitgliedern i. Genehmigung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden	<b>Generalversammlung</b> <sup>1</sup> Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: a. Wahl des Präsidiums und der <del>übrigen von der Generalversammlung zu wählenden 4</del> Vorstandsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a- <del>e</del> b. Wahl der Revisionsstelle c. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung d. Genehmigung des Budgets e. Genehmigung der Jahresrechnung f. Entlastung des Vorstandes g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge h. Ernennung von Ehrenmitgliedern i. Genehmigung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden	Abs. 1 lit. a: Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 lit. a-e ist ausreichend. Neu kommt lit. e (Fachdelegierter VBLG) hinzu, weil diese Person auch von der GV gewählt wird (vgl. GV 2020).

	<p>j. Statutenänderungen k. Auflösung des Verbandes</p> <p><sup>2</sup>Die Generalversammlung findet bis spätestens 30. Juni statt und ist unter Verweis auf die Antragsfrist terminlich mindestens drei Monate im Voraus anzukünden.</p> <p><sup>3</sup>Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.</p> <p><sup>4</sup>Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.</p> <p><sup>5</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder innert drei Monaten seit Antragstellung statt. Die Ankündigung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.</p>	<p>j. Statutenänderungen k. Auflösung des Verbandes</p> <p><sup>2</sup>Die Generalversammlung findet bis spätestens 30. Juni statt und ist unter Verweis auf die Antragsfrist terminlich mindestens drei Monate im Voraus anzukünden.</p> <p><sup>3</sup>Anträge der <b>Aktiv</b>mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.</p> <p><sup>4</sup>Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.</p> <p><sup>5</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder innert drei Monaten seit Antragstellung statt. Die Ankündigung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.</p>	<p>Abs. 3: Klarstellung, dass nur Aktivmitglieder antragsberechtigt sind (vgl. Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 3).</p>
<b>Artikel 7</b>	<p><b>Durchführung der Generalversammlung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Präsidium führt durch die Generalversammlung.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Stellen sich nicht mehr Personen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben sind, können alle Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup>Auf Beschluss der Versammlung werden geheime Wahlen durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup>Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beraten und entschieden werden.</p>	<p><b>Durchführung der Generalversammlung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Präsidium führt durch die Generalversammlung.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Stellen sich <b>bei Wahlen</b> nicht mehr Personen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben sind, können alle Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup>Auf Beschluss der Versammlung werden geheime Wahlen durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup>Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beraten und entschieden werden.</p>	<p>Abs. 2: sprachliche Klarstellung</p>
<b>Artikel 8</b>	<p><b>Vorstand</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Präsidium</li> <li>b. Vizepräsidium</li> <li>c. Kasse</li> </ol>	<p><b>Vorstand</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Präsidium</li> <li>b. Vizepräsidium</li> <li>c. Kasse</li> </ol>	

	<p>d. Aktuariat e. Fachdelegierte/r im Vorstand des VBLG f. Fachgruppenleitungen</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und ein Sekretariat bestellen.</p> <p><sup>2</sup>Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>4</sup>Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p>	<p>d. Aktuariat e. Fachdelegierte/r im Vorstand des VBLG f. Fachgruppenleitungen</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und ein Sekretariat bestellen.</p> <p><sup>2</sup>Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>4</sup>Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p>	
<p><b>Artikel 9</b></p>	<p><b>Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p>Der Vorstand ist zuständig für:</p> <p>a. die Planung und Koordination der Verbandsangelegenheiten b. die Vertretung des Verbandes gegen aussen c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern d. die Bildung und Auflösung von Fachgruppen e. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung f. die Verabschiedung von Vernehmlassungen g. die Festsetzung der Entschädigungen</p>	<p><b>Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig für:</p> <p>a. die Planung und Koordination der Verbandsangelegenheiten b. die Vertretung des Verbandes gegen aussen c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern d. die Bildung und Auflösung von Fachgruppen e. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung f. die Verabschiedung von Vernehmlassungen g. die Festsetzung der Entschädigungen</p> <p><sup>2</sup>Er ist im Rahmen des genehmigten Budgets frei, Geschäfte zu tätigen. Weitere dringliche, im Interesse des GFV BL liegende Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von CHF 2000 im Einzelfall bzw. höchstens CHF 5000 pro Jahr beschliessen.</p> <p><sup>3</sup>Er regelt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die erforderlichen Einzelheiten für die Fachstelle Lernende.</p>	<p>Abs. 2: Das Budget ist seriös, aber knapp gehalten; und doch kommt es immer wieder vor, dass etwas Unvorhergesehenes anfällt; diesfalls braucht es eine Finanzkompetenz.</p> <p>Abs. 3: Da die Fachstelle angestellte Mitarbeitende hat,</p>

			braucht es eine minimale formelle Grundlage.
<b>Artikel 10</b>	<b>Fachgruppen</b> <sup>1</sup> Der Verband führt die Fachgruppen gemäss Anhang. <sup>2</sup> Die Fachgruppen sind zuständig für: a. die Wahl der Vertretung der Fachgruppe im Vorstand b. die Mitwirkung bei der Erarbeitung sowie Revision von kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc. c. die Entwicklung von kommunalen Musterreglementen d. die Vernetzung und den Austausch zwischen den Fachpersonen und Fachgruppen <sup>3</sup> Die Fachgruppen organisieren sich selbst.	<b>Fachgruppen</b> <sup>1</sup> Der Verband führt die Fachgruppen gemäss Anhang. <sup>2</sup> Die Fachgruppen sind zuständig für: a. die Wahl der Vertretung der Fachgruppe im Vorstand b. die Mitwirkung bei der Erarbeitung sowie Revision von kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc. c. die Entwicklung von kommunalen Musterreglementen d. die Vernetzung und den Austausch zwischen den Fachpersonen und Fachgruppen <sup>3</sup> Die Fachgruppen organisieren sich selbst.	
<b>Artikel 11</b>	<b>Kommunikation</b> Der Verband kommuniziert und informiert ausschliesslich über die digitalen Medien.	<b>Kommunikation</b> Der Verband kommuniziert und informiert ausschliesslich über die digitalen Medien.	
<b>Artikel 12</b>	<b>Revision</b> Die Revisionsstelle besteht aus drei von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung und verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.	<b>Revision</b> Die Revisionsstelle besteht aus drei von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung und verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.	
<b>Artikel 13</b>	<b>Finanzen</b> Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwändungen des Verbandes werden aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen beschafft.	<b>Finanzen</b> Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwändungen des Verbandes werden aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen beschafft.	
<b>Artikel 14</b>	<b>Haftung</b> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.	<b>Haftung</b> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.	

<b>Artikel 15</b>	<b>Statutenänderung / Vereinsauflösung</b> Zur Änderung dieser Statuten oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.	<b>Statutenänderung / Vereinsauflösung</b> Zur Änderung dieser Statuten oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.	
<b>Artikel 16</b>	<b>Inkrafttreten</b> Diese Statuten treten per 3. November 2017 (Gründungsdatum) in Kraft.	<b>Inkrafttreten</b> Diese Statuten treten per 3. November 2017 (Gründungsdatum) in Kraft.	

<b>Anhang</b>
<b>Fachgruppen gemäss Art. 10</b>
a. Verwaltungsleitung (inkl. <del>Recht und</del> Personal)
b. Einwohnerdienste
c. Objekte
d. Finanzen
e. Steuern
f. Ausbildung
g. Weiterbildung
h. <del>Recht</del>

4. November 2020